



Erste Änderung der Allgemeinverfügung des Kyffhäuserkreises vom 18.10.2021 zur Anordnung weitergehender infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung eines erhöhten Infektionsgeschehens im Kyffhäuserkreis

Gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie § 25 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung-ThürSARS-CoV-2IfS-MaßnVO) vom 30.06.2021 in der Fassung vom 29.10.2021 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ergeht folgende Erste Änderung der Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit im Kyffhäuserkreis:

1. Die nachfolgenden Regelungen in der Warnstufe 3 werden wie folgt verschärft:

Ziffer I.2.b):

Die Vorlage eines negativen Testergebnisses nach § 10 Abs. 1 oder 3 Thür SARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist erforderlich zur Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in geschlossenen Räumen, falls die zu erwartende Anzahl der teilnehmenden Personen 25 bis 50 beträgt. Übersteigt die zu erwartende Anzahl 50 Personen, darf sie nur nach den in § 2 Abs. 2 Nr. 15 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO benannten Optionsmodellen (2G oder 3 G-Plus) durchgeführt werden. Auf Veranstaltungen im Sinne der §§ 8 und 15 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sind die vorgenannten Verschärfungen nicht anwendbar.

Ziffer I.4.:

Abweichend von § 14 Absatz 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sind öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, bei denen in geschlossenen Räumen gleichzeitig mehr als 75 teilnehmende Personen erwartet werden oder tatsächlich teilnehmen, nur auf Antrag und nach Erlaubnis der zuständigen Behörde nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO zulässig. Der Antrag ist spätestens 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn zu stellen. Dasselbe gilt für die benannten Veranstaltungen unter freiem Himmel, wenn mehr als 150 Personen erwartet werden oder tatsächlich teilnehmen.

2. Ziffer III. erhält folgende Fassung:

Die Verschärfungen der Allgemeinverfügung vom 18.10.2021 treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die neu gefasste Allgemeinverfügung wird mit Blick auf das Infektionsgeschehen fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit geprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen oder
2. durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz an landratsamt@kyffhaeuser.de-mail.de

erhoben werden.

Durch einfache E-Mail kann nicht formgerecht Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung mit Begründung wird auf der Homepage des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises eingestellt.

Sondershausen, den 12.11.2021

Antje Hochwind-Schneider
Landrätin

